



# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER GROSSEN KREISSTADT SCHWARZENBERG

Herausgeber: Große Kreisstadt Schwarzenberg · Straße der Einheit 20 · 08340 Schwarzenberg

## Zulassungsrichtlinie zur Marktordnung für gewerbliche Teilnehmer an Jahr- und Spezialmärkten in der Stadt Schwarzenberg

### § 1 Allgemeines

Die Zulassung von gewerblichen Teilnehmern zu Jahr- und Spezialmärkten in der Stadt Schwarzenberg erfolgt öffentlich-rechtlich. Die Zuweisung eines Standplatzes sowie Art und Umfang der Nutzung des zugewiesenen Standplatzes ist durch privatrechtliche Verträge zu regeln.

### § 2 Bewerbungsfristen

- (1) Bei der Auswahl der gewerblichen Teilnehmer sind nur die zu berücksichtigenden, die ihre schriftliche Bewerbung bis zu folgenden Terminen eingereicht haben:  
31.12. des Vorjahres für den Schwarzenberger Ostermarkt,  
31.03. jeden Jahres für das Altstadt- und Edelweißfest,  
30.06. jeden Jahres für den Schwarzenberger Weihnachtsmarkt.
- (2) Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist in der Stadtverwaltung eingehen, gelten als nicht fristgerecht eingereicht und werden nicht berücksichtigt.

### § 3 Notwendige Angaben

- (1) Bewerbungen sind nach Möglichkeit auf dem Bewerbungsformblatt der Stadtverwaltung einzureichen. Von der Vergabe können folgende Bewerbungen ausgeschlossen werden:
  1. unvollständig ausgefüllte Bewerbungsformblätter,
  2. formlos eingereichte Bewerbungen, wenn Angaben fehlen.
- (2) Eine Bewerbung muss mindestens folgende Angaben enthalten:
  1. Bewerbung zu welchem Anlass,
  2. Name und Anschrift des Gewerbetreibenden bzw. der Firma,
  3. Auflistung der angebotenen Waren,
  4. Standgröße (Frontmeter und Tiefe),
  5. Art des Standes (Markthütte, Verkaufsstand, -fahrzeug, oder -anhänger),
  6. Strombedarf.
- (3) Mit der Bewerbung ist möglichst ein aktuelles Foto der Verkaufseinrichtung einzureichen. Ein Foto ist entbehrlich, wenn die Absicht besteht, eine Markthütte oder einen Verkaufsstand der Stadt anzumieten.
- (4) In der Bewerbung sind die angebotenen Waren detailliert aufzulisten. Anbieter von Speisen und/oder Getränken haben eine detaillierte Auflistung aller angebotenen Speisen und Getränke beizufügen.

### § 4 Standplatzvergabe

- (1) Für die jeweiligen Warengruppen gelten die festgelegten Obergrenzen an Anbieter entsprechend Anlage 1 dieser Zulassungsrichtlinie. Sind für eine Warengruppe nicht genügend Bewerber vorhanden, können die freien Kapazitäten auf andere Warengruppen aufgeteilt werden, soweit der Charakter des jeweiligen Marktes gewahrt bleibt.
- (2) Die Auswahl der Händler orientiert sich am Veranstaltungszweck, dem Gestaltungswillen des Veranstalters, den platzspezifischen Gegebenheiten sowie an der Attraktivität des Geschäftes.
- (3) Gehen mehr Bewerbungen ein, als Standplätze zur Verfügung stehen, erfolgt die Vergabe der Standplätze nach zwei Punktsystemen (Punktsystem für das allgemeine Warensortiment und das Punktsystem für Speisen und Getränke).
- (4) Punktsystem allgemeines Warensortiment:

- 3 Punkte – Stand ist bekannt, er wird von den Besuchern angenommen und erwartet, bisher gute Erfahrungen mit dem Händler (keine Verstöße gegen die Marktordnung)
- 2 Punkte – Händler hat schon an mindestens einem Markt in Schwarzenberg teilgenommen, keine groben Verstöße gegen die Marktordnung
- 1 Punkt – Händler hat an noch keinem Markt in Schwarzenberg teilgenommen

### (5) Punktsystem Speisen und Getränke:

- a) Art des Geschäftes
  - 3 Punkte – es ist anzunehmen, dass das Geschäft wegen seiner Art oder Betriebsweise eine besondere Anziehungskraft auf die Besucher ausübt
  - 2 Punkte – die Art des Geschäftes weist Besonderheiten auf und liegt über dem Durchschnitt
  - 1 Punkt – Standard

### b) Speisenangebot

- 3 Punkte – Speisen werden unter hygienisch einwandfreien Bedingungen vor Ort zubereitet, weitestgehend mit Zutaten aus eigener Herstellung und zumindest teilweise mit eigenen Rezepten
- 2 Punkte – gute Qualität der Speisen, akzeptable hygienische Bedingungen
- 1 Punkt – durchschnittliches Angebot

### c) Getränkeangebot

- 3 Punkte – überdurchschnittliches und vielfältiges Angebot, zumindest teilweise werden Getränke nach eigenen Rezepten angeboten
  - 2 Punkte – gutes Angebot an Getränken, Besonderheiten
  - 1 Punkt – Standard
- Das Speisenangebot und das Getränkeangebot fließen beide nur dann in das Punktsystem ein, wenn sowohl Speisen als auch Getränke in größerem Umfang angeboten werden (Vollimbisbetriebe mit alkoholischen Getränken). Ansonsten wird nur das angebotene Sortiment bewertet – entweder das Speisenangebot oder das Getränkeangebot.

### d) Standgestaltung

- 3 Punkte – attraktives Gesamterscheinungsbild, dem Anlass angepasste Dekoration, zusätzliche Außenbeleuchtung, tadellose Sauberkeit
- 2 Punkte – gutes Gesamterscheinungsbild, sauberer Stand, dem Anlass angepasste Dekoration ist erkennbar
- 1 Punkt – durchschnittliche Standgestaltung

### e) Kundenorientierung

- 3 Punkte – hohe Verkaufskultur, freundliches und zuvorkommendes Personal, originelle Bekleidung des Personals
- 2 Punkte – freundliches und zuvorkommendes Personal
- 1 Punkt – Standard

### f) Bekannt und Bewährt

- 3 Punkte – Stand ist bekannt, er wird von den Besuchern angenommen und erwartet, bisher gute Erfahrungen mit dem Händler (keine Verstöße gegen die Marktordnung)
  - 2 Punkte – Händler hat schon an mindestens einem Markt in Schwarzenberg teilgenommen, keine groben Verstöße gegen die Marktordnung
  - 1 Punkt – Händler hat an noch keinem Markt in Schwarzenberg teilgenommen
- (6) Bei gleicher Punktzahl entscheidet das Los über die Zulassung.
  - (7) Entsteht nach Ablauf der Bewerbungsfrist ein Mangel an geeigneten Bewerbungen zur Durchsetzung des Veranstaltungszweckes, kann die Stadt weitere Händler anwerben.
  - (8) Bewerbungen oder Zulassungen in früheren Jahren begründen keinen Rechtsanspruch auf erneute Zulassung.

### § 5 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Zulassungsentscheidung liegt beim Organisationsteam des jeweiligen Marktes. Ein Losentscheid ist im Beratungsprotokoll des Organisationsteams zu protokollieren.

### § 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schwarzenberg, den 23. November 2011

*Hiemer*

Hiemer  
Oberbürgermeisterin



## Verschiedenes

### Aus dem Stadtrat am 12. Dezember 2011

Einstimmig hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 12.12.2011 dem grundhaften Ausbau der Erschließungsstraße „Am Hohen Rad“ in Grünstädtele Crandorf zugestimmt. Die öffentlich gewidmete Straße wird auf einer Länge von 846 m

werden. Die Baumaßnahme wird öffentlich ausgeschrieben. Gleichfalls einstimmig wurde dem Ausbau der Gemeindeverbindungsstraße Grünstädtele Crandorf zugestimmt. Es ist geplant die Straße ab „Siedlung“ in

Grünstädtele in Richtung Crandorf bis Einmündung der Straße „Am Hohen Rad“ auszubauen. Die Realisierung der Maßnahme ist für 2012 vorgesehen. Die geschätzten Gesamtkosten belaufen sich auf ca. 1.038.000 €. (Foto oben: Stadt Schwarzenberg)

Für das Bauvorhaben „Ersatzneubau der Egermannbrücke über das Schwarzwasser zwischen Bahnhofstraße, Karlsbader Straße, Straße des 18. März einschließlich Umbau des Einmündungsbereiches zum Kreisverkehr“ erfolgte wiederum einstimmig die Vergabe der erforderlichen Planungsleistungen an das Ingenieurbüro Schulze & Rank, Chemnitz. Mit der Realisierung des Bauvorhabens soll 2012 begonnen werden. (Foto unten: Stadt Schwarzenberg)



grundhaft ausgebaut mit Herstellung der entsprechenden Straßenentwässerung. Außerdem wird ein Schmutzwasserkanal mit ca. 40 Hausanschlüssen in Zusammenarbeit mit dem Zweckverband Wasserwerke Westergelbige (ZWW) realisiert. Die Erneuerung der Trinkwasserleitung liegt in Verantwortung des ZWW. Die Gesamtkosten für die Realisierung der Maßnahme werden auf ca. 590.000 € geschätzt. Die Planungsleistungen wurden an das Ing.-Büro Peter Schwengfelder vergeben. Mit der Realisierung des Bauvorhabens soll im Frühjahr 2012 begonnen

## Tipps & Termine

### Lust auf Stricken?

Neu in der Sonnenleithe:

Ab 04. Januar 2012 - 17-18 Uhr

immer mittwochs im  
Bürgerbüro Sonnenleithe

(Sachsenfeld der Str.85/Sparkassenkomplex)  
Kostenlose Anleitung durch Frau Oeser

Informationen unter 03774/662272

AWO AWO Hilfen  
Anlaufstelle

### Einwohnermeldeamt zusätzlich geöffnet

Am Samstag, dem 7. Januar 2012, ist das Einwohnermeldeamt im Schwarzenberger Rathaus wieder von 10 bis 12 Uhr geöffnet.

Bürger, die werktags zu den Öffnungszeiten verhindert sind, können diesen zusätzlichen Service jeden ersten Samstag im Monat unter anderem zur Beantragung von Personaldokumenten, zur An- und Ummeldung oder zur Ausstellung von Meldebescheinigungen nutzen.

### Schwarzenberg- Information neue Ausgabestelle für Abfallsäcke

Ab Januar 2012 erfolgt in der Schwarzenberg-Information der Verkauf von Abfallsäcken des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen sowie die Ausgabe von Bestellkarten für Sperrabfall.

Bei Rückfragen steht Ihnen das Team der Schwarzenberg-Information unter 03774 22540 gern zur Verfügung. Die aktuellen Entsorgungskalender und weitere Informationen finden Sie unter [www.za-sws.de](http://www.za-sws.de)

**19. Schwarzenberger  
Hochzeitsmesse**  
**28. & 29. Januar 2012**  
Noch freie Standflächen! Ritter-Georg-Halle  
**11 - 18 Uhr**

**Bräutigam Begnadensschau**  
tägl. 14 & 16 Uhr

Standflächen unter: 0 37 74 / 17 51 67 oder per e-mail: [perfect-days@t-online.de](mailto:perfect-days@t-online.de)  
Neustädter Ring 2  
08340 Schwarzenberg

### Veranstaltungen in der Stadt Schwarzenberg vom 05.01.2011 bis 11.01.2012

Noch bis 15.01.2012	10 – 17 Uhr täglich Wo?	Ausstellung „Erzgebirgische Weihnachten“ (montags geschlossen) Museum Schloss Schwarzenberg
08.01.2012	17 Uhr Wo?	Weihnachtliches Konzert im Kerzenschein mit Flöte und Harfe St. Georgenkirche, Obere Schloßstraße

Für nähere Informationen steht das Team der Schwarzenberg-Information –  
Telefon: 03774 22540 - gern zur Verfügung.

## IMPRESSUM

Verantwortlich für öffentliche  
Bekanntmachungen:

Heidrun Hiemer,  
Oberbürgermeisterin der Großen  
Kreisstadt Schwarzenberg

Verantwortlich für „Tipps & Termine“  
und „Verschiedenes“:

Katrin Hübner, Ines Baumgärtel,  
Stadtverwaltung Schwarzenberg

beides: Straße der Einheit 20,  
08340 Schwarzenberg

Sehr geehrte Tierbesitzer,

bitte beachten Sie, dass Sie als Besitzer von Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel, Süßwasserfischen und Bienen zur Meldung und Beitragszahlung bei der Sächsischen Tierseuchenkasse gesetzlich verpflichtet sind.

Die Meldung und Beitragszahlung für Ihren Tierbestand ist Voraussetzung für eine Entschädigung im Tierseuchenfall, für die Beteiligung der Tierseuchenkasse an den Kosten für die Tierkörperbeseitigung und für Beihilfen im Falle der Teilnahme an Tiergesundheitsprogrammen. Bitte melden Sie Ihren Tierbestand zum Stichtag 1. Januar bei der Sächsischen Tierseuchenkasse an.

Informieren Sie sich zur Meldung, Beitragszahlung und zu den Leistungen der Tierseuchenkasse unter [www.tsk-sachsen.de](http://www.tsk-sachsen.de) oder unter 0351 806080.

Ihre Sächsische Tierseuchenkasse